

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/53 vom 24. März 2022

Sg Versicherungsgericht, 2022-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2021_53

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/53 du 24 mars 2022

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/53 del 24 marzo 2022

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 28a IVG. Invaliditätsbemessung. Gemischte Methode. Schadenminderungspflicht von Familienangehörigen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. März 2022, IV 2021/53).

Erwägungen

E. 15

Prozent Rechnung zu tragen. Der Invaliditätsgrad beträgt also maximal 49 Prozent (= $100\% - 85\% \times 60\%$). Folglich hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Viertelsrente. Selbst wenn der Invaliditätsgrad anhand der gemischten Methode zu berechnen wäre, hätte die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Viertelsrente. Sie ist gemäss dem überzeugenden Gutachten der Medexperts AG nämlich auch im Aufgabenbereich Haushalt zu 40 Prozent eingeschränkt. Augenscheinlich müsste bei einer Einschränkung von 40 Prozent im Erwerbsbereich und einer Einschränkung von 40 Prozent im Aufgabenbereich jeder anhand der gemischten Methode berechnete Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent als gesetzwidrig und diskriminierend respektive verfassungswidrig qualifiziert werden. Nur die Berücksichtigung der angeblichen „Schadenminderungspflicht“ durch den Bezug von Familienangehörigen könnte nämlich einen Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent bei einer im Erwerbs- und Aufgabenbereich gleichermassen zu 40 Prozent arbeitsunfähigen versicherten Person ergeben. Das IVG und das ATSG kennen aber keine solche „Schadenminderungspflicht“ in der Form des fiktiven (sozialadäquaten) Bezugs von Familienangehörigen. Nur die versicherte Person selbst trifft eine Schadenminderungspflicht, denn der Invaliditätsgrad ist die Messgrösse für die verbliebene Leistungsfähigkeit der versicherten Person und nicht für die Leistungspflicht einer zufällig zusammengewürfelten Wohngemeinschaft. Wäre die Leistungspflicht der Wohngemeinschaft massgebend, könnte eine der in dieser Wohngemeinschaft lebende Person selbst dann nicht invalid sein, wenn sie im Koma liegen würde, wenn so viele Personen in der zufällig zusammengewürfelten Wohngemeinschaft leben würden, dass alle Aufgaben der versicherten Person auf diese verteilt werden könnten. Die Berücksichtigung einer „Schadenminderungspflicht“ durch den Bezug von Familienangehörigen ist also gesetzwidrig, da ihr jede gesetzliche Grundlage fehlt und sie dem Sinn und Zweck sowie der Systematik des IVG diametral zuwiderläuft. Sie ist zudem diskriminierend und damit verfassungswidrig, weil sie praktisch nur Frauen daran hindert, die ihnen von Gesetzes wegen zustehende Invalidenrente zu erhalten. Mit seiner Rechtsprechung zur angeblichen „Schadenminderungspflicht“ durch den Bezug von Familienangehörigen diskriminiert das Bundesgericht also behinderte Frauen. Selbst wenn eine „Schadenminderungspflicht“ durch den Bezug der Familienangehörigen existieren würde, könnte diese Pflicht im vorliegenden

Fall nicht abschliessend gewürdigt werden. Die Beschwerdegegnerin hat es nämlich versäumt abzuklären, ob die Familienangehörigen überhaupt in der Lage wären, die Aufgaben der Beschwerdeführerin in einem relevanten Ausmass zu übernehmen. Daran bestehen wesentliche Zweifel, denn der Ehemann ist vollinvalid und die Kinder sind vollwerbstätig; das jüngere Kind hat zudem Hausaufgaben zu machen und auf Prüfungen zu lernen, wenn es seine Berufsausbildung erfolgreich abschliessen will. Einer Berücksichtigung einer „Schadenminderungspflicht“ durch den Beizug von Familienangehörigen müssten entsprechende Abklärungen vorangehen. Die Beschwerdegegnerin müsste zumindest den Ehemann medizinisch begutachten lassen und mittels geeigneter Beweismassnahmen ermitteln, in welchem Umfang die beiden Kinder fähig wären, neben ihren alltäglichen Pflichten im Haushalt der Beschwerdeführerin mitzuhelfen (vgl. dazu auch SVR 2021 IV Nr. 13). Nach der allgemeinen Lebenserfahrung dürften die Familienangehörigen kaum in der Lage sein, in einem relevanten Ausmass im Haushalt der Beschwerdeführerin mitzuarbeiten, weshalb im Aufgabenbereich Haushalt wohl eine Einschränkung von 40 Prozent und im Erwerbsbereich eine solche von maximal 49 Prozent berücksichtigt werden müsste, womit sich in Abhängigkeit von der Gewichtung der beiden Bereiche ein zwischen 40 und maximal 49 Prozent liegender Invaliditätsgrad und damit ebenfalls ein Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung ergäbe. Gemäss den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen der Medexperts AG ist die Beschwerdeführerin spätestens ab November 2018 zu 40 Prozent arbeitsunfähig für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten und in der Zeit davor zu mehr als 20 Prozent arbeitsunfähig für die angestammte Tätigkeit gewesen. Da sie sich im März 2018 zum Leistungsbezug angemeldet hat, kann der Rentenanspruch nicht vor dem 1. September 2018 entstanden sein. Den letzten Arbeitstag hat sie im Februar 2017 absolviert, weshalb das sogenannte Wartejahr nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG am 1. September 2018 überwiegend wahrscheinlich bereits erfüllt gewesen ist. Die Beschwerdeführerin hat also mit Wirkung ab dem 1. September 2018 einen Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dieser Verfahrensausgang gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein vollständiges Obsiegen der Beschwerdeführerin. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Der Aktenumfang ist im Vergleich zu einem durchschnittlichen IV-Rentenfall als gering zu bezeichnen, weshalb der Aufwand für das Aktenstudium als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren ist. Die Parteientschädigung ist deshalb auf 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Entscheid Die angefochtene Verfügung vom 11. Februar 2021 wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. September 2018 einen Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat; die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 3'000 Franken zu entschädigen